

Ergänzung des BT-V und des BT-B

§

Betrieblicher Gesundheitsschutz/ Betriebliche Gesundheitsförderung für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie nach Maßgabe [des Tarifvertrages vom 24. April 1991] eingruppiert sind.
- (2) ¹Die Arbeitsbedingungen sind vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass sie nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten führen. ²Die Beschäftigten sind aufgefordert, aktiv am Gesundheitsschutz mitzuwirken und alle dem Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen und Möglichkeiten zu nutzen. ³Die Beschäftigten können Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes einbringen. ⁴Beide Gestaltungsfelder, der verpflichtende Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die den Arbeitsschutz ergänzenden freiwilligen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, gehören zu einem zeitgemäßen betrieblichen Gesundheitsmanagement.
- (3) ¹Der Arbeitgeber ermittelt etwaige Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Beurteilung der Arbeitsbedingungen. ²Die Beurteilung ist in angemessenen Abständen zu wiederholen. ³Die Beschäftigten können verlangen, dass Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen sind, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern. ⁴Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (4) ¹Die Beurteilungskriterien für die Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 3 werden durch eine Betriebliche Kommission beim Arbeitgeber vorgeschlagen, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Personal-/Betriebsrat aus der Dienststelle/dem Betrieb benannt werden. ²Auf der Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung kann die Betriebliche Kommission Vorschläge unterbreiten, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. ³Die Aufgabe nach Satz 2 kann die Betriebliche Kommission auf eingerichtete Gesundheitszirkel übertragen. ⁴Näheres zu den Aufgaben der Betrieblichen Kommission und von eingerichteten Gesundheitszirkeln einschließlich der Frage der Freistellung und Schulung der damit befassten Beschäftigten regeln die Betriebsparteien. ⁵Die Aufgaben der Betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln können durch die Betriebsparteien auf bereits bestehende Gremien übertragen werden.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen und die Beteiligungsrechte des Personal- bzw. Betriebsrats bleiben unberührt.